

Heinz Eduard Tödt: § 17 Die Verdrängung der jüdischen Mitbürger aus der Reichsbürgerschaft und aus Wirtschaft, Gesellschaft und Kirche¹

IV.

Gravierender noch war es, daß mit den „Nürnberger Gesetzen“ nun die *christliche Solidarität* mit nichtarischen Mitchristen, mit den sogenannten „Mischlingen“ und mit den jüdischen Mitbürgern überhaupt in verschärfter Weise auf dem Spiel stand, was sich vorwiegend, aber keineswegs allein in der Frage der Geltung des „Arierparagraphen“ in der Kirche auswirkte. Prinzipiell war es klar, daß angebliche rassistisch-biologische Merkmale die Gliedschaft in der Gemeinde nicht antasten durften. Die Taufe war maßgebend und verbindlich. Das hatte zum Beispiel das berühmte „Gutachten der Theologischen Fakultät der Universität Marburg über den Arierparagraphen in der Kirche“ eindeutig festgestellt.² Es war von Rudolf Bultmann und Hans von Soden für die Fakultät erarbeitet worden und datierte vom 20. September 1933. Das Erlanger Gutachten vom 25. September 1933, unterzeichnet von Werner Elert und Paul Althaus, konnte prinzipiell eigentlich nicht anders urteilen: Es gibt in der Verbundenheit mit Christus keinen Unterschied zwischen Juden und Nichtjuden vor Gott (Gal 3,28: Da ist nicht Jude noch Grieche). Aber dann folgt bei den Erlangern zu dem knapp formulierten Prinzipiellen die umfangreiche Reihe der Gründe, welche die Geltung des Prinzipiellen einschränken. Zunächst: Da das deutsche Volk die Juden in seiner Mitte als ein fremdes Volkstum empfinde und sich durch das emanzipierte Judentum bedroht fühle, müsse die Kirche das grundsätzliche Recht des Staates zu gesetzgeberischen Maßnahmen gegen die Juden anerkennen. Weiter müsse die Kirche als Volkskirche der Deutschen von ihren Amtsträgern völkische Verbundenheit und also Zurückhaltung ihrer Judenchristen von den Ämtern fordern. Die Gliedschaft in der Kirche solle nicht beschränkt werden. Bei den Judenchristen, die schon in einem Amte seien, sei die Belassung im Amt die Regel. „Ihre Entlassung bedarf von Fall zu Fall besonderer Begründung“.³ Also doch praktisch ein minderer Rechtsstatus der Judenchristen in der Kirche. Das war die verheerende Konsequenz der Volkstumstheologie mit ihrer theologischen Legitimation völkischen Denkens und ihrer theologischen Anerkennung angeblicher biologisch-geschichtlicher Faktoren.

Auf der Basis des Erlanger Gutachtens konnte man sich nicht gegen die „Nürnberger Gesetze“ wenden, wohl aber aufgrund des Marburger Gutachtens, das an einer Stelle sagt: „[...] von Seiten der *Kirche* sind auch staatsbürgerliche Beschränkungen für den getauften Juden niemals vertreten worden.“⁴ Ob das historisch richtig sei, mag heute bezweifelt werden. Die Funktion dieser Behauptung war jedenfalls, zu sagen, daß die Kirche auch die aktuelle staatsbürgerliche Entrechtung der Juden nicht vertreten könne.

1935 hatte es nun Folgen, daß in den vorangehenden Jahren die christliche Solidarität mit den Juden und die heilsgeschichtliche Zusammengehörigkeit mit ihnen, wie sie Römer 9-11 bezeugt, in kein aktuelles Bekenntnis aufgenommen worden war. Bonhoeffer hatte Derartiges mit seinem Entwurf des Betheler Bekenntnisses im August 1933 versucht. Karl Barth hat diesen Versuch bei der Formulierung der Barmer Theologischen Erklärung vielleicht gar nicht erst unternommen. Er wäre damit bei Hans Asmussen sicher auf Widerspruch gestoßen, und viele Lutheraner hätten nicht zugestimmt, zumal zu dieser Zeit der „Arierparagraph“ für die Kirche der altpreußischen Union gerade außer Kraft war. Nur die reformierte Erklärung vom 4. Januar 1934, von Karl Barth entworfen, enthielt wenigstens die deutliche Aussage, es sei mit der Einheit der Botschaft und der Gestalt der Kirche nicht vereinbar, die Gliedschaft und die Befähigung zum Dienst in ihr auf die Angehörigen einer bestimmten Rasse einzuschränken.⁵ Aber diese Aussage mitsamt der vierten Verpflichtung beim Eintritt in den Pfarrernotbund war inzwischen in den Hintergrund getreten. Tatsächlich hatte sogar in der bruderschaftlichen Bekenntnenden Kirche die Überzeugung, solidarisch für die Juden eintreten zu müssen, auch Gegner.⁶ Ich spreche nicht von denen, die aus Angst nicht zu tun wagten, wozu sie sich eigentlich verpflichtet fühlten. Die Ablehnung der Solidarität mit den Juden in staatsbürgerlicher Hinsicht will ich am Beispiel von Hans Asmussen klarmachen.

¹ Aus: Heinz Eduard Tödt, *Komplizen, Opfer und Gegner des Hitlerregimes. Zur "inneren Geschichte" von protestantischer Theologie und Kirche im "Dritten Reich"*. Hrsg. von Jörg Dinger und Dirk Schulz, Gütersloh: Chr. Kaiser 1997 [postum], S. 196 ff.

² Text in: *Bekenntnisse 1933*, 178-182.

³ Text in: *Bekenntnisse 1933*, 182-186; Zitat: 186.

⁴ *Bekenntnisse 1933*, 180.

⁵ Erklärung über das rechte Verständnis der reformatorischen Bekenntnisse in der Deutschen Evangelischen Kirche der Gegenwart, in: *Bekenntnisse 1934*, 22-25; Zitat: 25.

⁶ Vgl. hierzu W. Gerlach, *Als die Zeugen schwiegen*.

V.

Asmussen veröffentlichte 1936 an abgelegenen Ort in den „Alldeutschen Blättern“ einen Artikel „Judentum und Rasse“.⁷ Er war damals immerhin Mitglied des Reichsbruderrates der Bekennenden Kirche und Leiter und Dozent an den getarnt arbeitenden Kirchlichen Hochschulen Berlin und Wuppertal-Elberfeld. Der Artikel beginnt mit der Aussage: „Das Weltjudentum tut, als wenn es die deutschen Rassegesetze nicht verstehe und als wenn es sich bei ihnen um die Verletzung juridischer Rechte handelt. [...] Aber davon redet es nicht, daß es selber solche Rassegesetze hat und, soweit es gesetzestreu ist, auch hält, und daß es nur dadurch sein Volkstum bis auf den heutigen Tag bewahren konnte“. Nach einer Erörterung über die Geschichte der mosaischen Heiratsgesetze stellt Asmussen fest: „Kein Volk der Erde hat Religion und Rasse so miteinander verquickt, wie das jüdische“. „Unsere Rassegesetze ziehen zwischen Juden und Nichtjuden eine feste und nicht übersteigbare Grenze. Die Juden haben das längst früher getan und ihre Rasse dadurch rein erhalten. Das wollen wir auch“. Der Jude, der sich für das auserwählte Volk halte, dem die Weltherrschaft verheißen ist, fordere, daß andere Völker sich nicht vor ihm abschließen. „Er will die Rechte seiner Wirtsvölker in vollem Umfang genießen, aber darüber hinaus will er Jude bleiben“. Bald könne der Jude sich als Religionsverfolgten, bald als Rasseverfolgten hinstellen. „Wir sind in unserer Rassegesetzgebung sehr eindeutig. Wir wollen mit der jüdischen Rasse nichts zu tun haben, weil sie in unsere Rasse körperliche und geistige Eigenschaften hineinbringt, die wir nicht lieben“. Hans Asmussen vertritt an anderer Stelle einen deutlichen christlichen Antijudaismus, der sich gegen die jüdische Gesetzesreligion wendet. Hier aber vertritt er sogar einen schlichten Rassenantisemitismus, und zwar einen gehässigen, der den Juden allgemein unterstellt, was er jedenfalls bei dem deutschen Judentum, hätte er sich genauer und unvoreingenommen mit ihm befaßt, nicht hätte finden können. Schon die Unterstellung, daß es sich bei Juden um eine Rasse handelt, also ein biologisch einheitliches Genus, ist nur aus der Tradition moderner antisemitischer Rassentheorie zu begreifen.

⁷ H. Asmussen, Judentum und Rasse, in: Alldeutsche Blätter 46 (1936) 91 f.